



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Per E-Mail an:

Herrn Stadtrat
Jakob Friedl

Friedl.Jakob@stadtrat.regensburg.de

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Internet

Kathrin Hierl
Altes Rathaus
19
09 41/507-1104
09 41/507-1109
sitzungsdienst@regensburg.de
www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
D3/Amt 10/Hk

Regensburg,
17.04.2025

Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz am 01.04.2025

Sehr geehrter Herr Friedl,

in der o. g. Sitzung hatten Sie angemerkt, dass kürzlich Kinder im Bereich vom Gleisdreieck bzw. im Stadtosten auf die Gleise gelaufen seien. Daher wollten Sie wissen, ob die Bahnlinie in diesem Bereich gegebenenfalls durch einen Maschendrahtzaun o. ä. abgesichert werden könne.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei der angesprochenen Fläche um das Grundstück mit der Fl. Nr. 2413/3, Gemarkung Regensburg handelt. Dieses befindet sich im städtischen Eigentum, ist jedoch nicht für einen Gemeindegebrauch gewidmet.

Insofern ergibt sich grundsätzlich weder öffentlich-rechtlich unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr noch privatrechtlich unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht eine Verpflichtung der Stadt Regensburg, auf dem Grundstück entlang der Flurstücksgrenze zu den Bahngleisen hin eine Zaunanlage zu errichten.

Die Verpflichtung, Gleisanlagen ausreichend zu sichern, obliegt in erster Linie der Deutschen Bahn AG. Aus den einschlägigen Gesetzen (Allgemeines Eisenbahngesetz/Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) ergibt sich jedoch keine allgemeine Verpflichtung der Bahn, Bahntrassen einzufrieden. Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die an Gleisgrundstücke der Deutschen Bahn AG angrenzen.

Ein Grundstückseigentümer ist nicht gehalten, jede Gefahr durch unbefugtes Betreten gänzlich auszuschließen oder auf einen Wahrscheinlichkeitswert nahe Null zu minimieren. Dies würde dazu führen, dass die Verkehrssicherungspflichten zu allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften ausgeweitet würden.

Im Übrigen ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften durch die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Gleisgrundstücke angrenzen, umgekehrt sicherzustellen, dass der Bahnbetrieb gerade eben nicht durch Zäune etc. gestört wird.

Zudem bestünde trotz der Errichtung eines Zauns o. ä. weiterhin die Gefahr, dass Personen diesen ggf. überwinden.

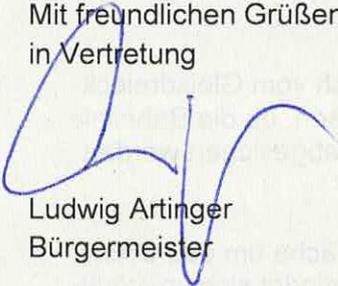
Die Aufsichtspflicht für Kinder haben nach den Regelungen des Zivilrechts die Erziehungsberechtigten inne. Dass Bahnanlagen aufgrund der Gefahrenquelle nicht betreten werden dürfen, ist allgemein bekannt. Auch Kinder sind in der Lage, dies - zumal nach entsprechendem Hinweis durch die Erziehungsberechtigten - einzusehen und nach dieser Einsicht auch zu handeln.

Unbefugtes Betreten von Grundstücken kann eine Straftat darstellen. Das unerlaubte Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen ist verboten und kann nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften eine Geldbuße nach sich ziehen. Bei einer konkreten Gefährdung des Eisenbahnbetriebs drohen auch strafrechtliche Konsequenzen.

Vor diesem Hintergrund wird die Stadtverwaltung aktuell davon absehen, eine Einfriedung bzw. Einzäunung des Grundstücks vorzunehmen.

Den Belang, dass Bahnanlagen und Gleisanlagen durch die Bahn sicher betrieben werden müssen und dass damit auch eine Verpflichtung der Bahn einhergehen kann, ein versehentliches Geraten in einen Gefährdungsbereich bestmöglich zu verhindern, wird durch die Verwaltung im Rahmen der anstehenden Planungsverfahren der Deutschen Bahn AG eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Ludwig Artinger
Bürgermeister